

## **1. Geltungsbereich, Vertragsschluss**

**1.1** Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle (künftigen) Verträge über die Lieferung von Waren zwischen der Merz Pharma Austria GmbH (nachfolgend „**Merz PharmaAustria**“) und dem Käufer (nachfolgend „**Käufer**“), sofern und soweit nicht ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien etwas anderes im Einzelfall vereinbart wurde.

**1.2** Abweichende Bedingungen des Käufers, die nicht ausdrücklich anerkannt werden, finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn Merz Pharma Austria nicht formell im Einzelfall widerspricht oder die Lieferung in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender Geschäftsbedingungen des Käufers vorbehaltlos veranlasst.

**1.3** Angebote und Kostenvoranschläge von Merz Pharma Austria sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet.

**1.4** Der Vertrag kommt entweder aufgrund einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch Merz Pharma Austria oder durch die faktische Ausführung des Auftrages durch Merz Pharma Austria zustande (Vertragsabschluss) und keinesfalls davor; der Vertragsabschluss erfolgt, sofern ein außenwirtschaftsrechtliches Personen-Screening durch Merz Pharma Austria ergeben hat, dass der Lieferung der Ware an den Käufer kein Verbot nach einem anwendbaren Rechtsakt der Europäischen Union oder der Republik Österreich entgegensteht.

**1.5** Die Berechnung erfolgt zu den am Tage des Vertragsabschlusses (siehe Punkt 1.4) gültigen Preisen.

## **2. Mitwirkungs-, Beistell- und allgemeine Pflichtendes Käufers**

**2.1** Außer den individualvertraglich festgelegten Mitwirkungs- und Beistellpflichten kann Merz Pharma Austria vom Käufer Mitwirkungs- oder Beistellpflichten verlangen, soweit diese (i) für die ordnungsgemäße Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung erforderlich und

(ii) notwendigerweise durch den Käufer durchzuführen sind. Merz Pharma Austria wird den Käufer rechtzeitig auf Art, Umfang, Zeitpunkt und sonstige Details der vom Käufer zu erbringenden Mitwirkungs- und Beistelleistung hinweisen, es sei denn, die jeweiligen Details ergeben sich aus dem Kaufauftrag.

**2.2** Der Käufer kann die Ware verleihen oder nach Maßgabe der Ziffer 4.5 veräußern. Der Käufer verpflichtet sich, vor Verleih der Ware an dritte Parteien, Merz Pharma Austria hierüber schriftlich zu informieren. Diese Informationspflicht beinhaltet den Namen und die Anschrift der dritten Partei. Der Käufer hat die dafür allenfalls notwendigen Zustimmungen des dritten einzuholen.

**2.3** Merz Pharma Austria liefert in Österreich

zugelassene Arzneispezialitäten und Medizinprodukte nur an Bezugsberechtigte. Der Käufer erklärt mit seiner Bestellung bei Merz Pharma Austria, dass er über alle erforderlichen Berechtigungen hinsichtlich der kaufgegenständlichen Waren verfügt, insbesondere, diese zu beziehen, zu nutzen und zu vertreiben. Der Käufer verpflichtet sich alle gesetzlichen und berufsrechtlichen Bestimmungen zum Betrieb und der Nutzung der Waren selbstständig und eigenverantwortlich einhalten und Merz Pharma Austria bei einem Verstoß schad- und klaglos halten.

## **3. Lieferbedingungen, Transportschäden, Teillieferungen oder -leistungen, Abnahme**

**3.1** Sämtliche Lieferfristen sind unverbindlich. Merz Pharma Austria liefert durch dritte Parteien zu gewöhnlichen Geschäftszeiten. Die Lieferung erfolgt DAP (Incoterms 2010) an den benannten Lieferort.

**3.2** Gelieferte Ware ist vom Käufer umgehend zu untersuchen und Mängel zu rügen. Transportschäden sind bei Anlieferung dem Frachtführer anzuzeigen und Merz Pharma Austria unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Käufer die fristgerechte Anzeige, so kann er Ansprüche auf Gewährleistung und Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie aus einem Irrtum über die Mangelhaftigkeit der Sache nicht mehr geltend machen (§ 377 Abs 2 UGB).

**3.3** Merz Pharma Austria ist zu handelsüblichen Teillieferungen berechtigt, es sei denn, die Teillieferung oder -leistung ist für den Käufer unzumutbar.

**3.4** Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, wird der Abnahmetermin nach Avisierung durch Merz Pharma Austria gemeinsam festgelegt. Das Ergebnis der Abnahme wird in einem Abnahmeprotokoll festgehalten.

## **4. Eigentumsvorbehalt**

**4.1** Der Kaufgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der Kaufpreisforderung durch den Verkäufer im Eigentum von Merz Pharma Austria (nachfolgend „Vorbehaltsware“).

**4.2** Der Käufer trägt das Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Untergangs, des Verlustes oder der Verschlechterung. Der Käufer hat die Vorbehaltsware unentgeltlich für Merz Pharma Austria, gesondert von eigener Ware und für Merz Pharma Austria gekennzeichnet zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

**4.3** Die Vorbehaltsware darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer verpflichtet sich, bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware unverzüglich auf das Eigentum von Merz Pharma Austria hinzuweisen und Merz Pharma Austria

hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen, um Merz Pharma Austria die Durchsetzung der Eigentumsrechte zu ermöglichen.

**4.4** Der Käufer ist berechtigt, die gelieferte Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, wenn sichergestellt ist, dass seine Forderungen aus der Weiterveräußerung auf Merz Pharma Austria übergehen (Verlängerter Eigentumsvorbehalt).

**4.5** Merz Pharma Austria ist bei vertragswidrigem Verhalten (insbesondere Zahlungsverzug) des Käufers berechtigt, sämtliche Vorbehaltsware jederzeit in Besitz zu nehmen. Falls Merz Pharma Austria ihr Eigentum einfordern will, gewährt ihr der Käufer Zutritt zu dem Ort, an dem sich die Produkte befinden, sodass Merz Pharma Austria die Produkte in Besitz nehmen und entfernen kann. Die bei der Ausübung des Eigentumsvorbehalts durch Merz Pharma Austria entstehenden Kosten gehen auf Rechnung und Gefahr des Käufers.

## **5. Beschaffenheit der Lieferung, Mängelrüge und Rechte bei Mängeln**

**5.1** Merz Pharma Austria gewährleistet die Mängelfreiheit der Lieferungen, das bedeutet die Einhaltung der vereinbarten Waren- bzw. Leistungsspezifikationen. Für Verbrauchsmaterialien gilt das jeweils angegebene Haltbarkeitsdatum (expiry date).

**5.2** Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben in den Katalogen und auf den Internetseiten von Merz Pharma Austria sind so genau wie möglich ausgeführt, geben jedoch nur Annäherungswerte wieder und stellen keine Beschaffenheitsangabe der Ware dar, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Verbesserungen und Maßänderungen in handelsüblichem und für den Käufer zumutbarem Umfang bleiben vorbehalten. Merz Pharma Austria übernimmt keine Garantien, es sei denn, sie sind ausdrücklich vereinbart.

**5.3** Der Käufer hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Übergabe sorgfältig zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von acht (8) Tagen nach Übergabe schriftlich zu rügen. Unter offensichtlichen Mängeln sind solche Mängel zu verstehen, die bei ordnungsgemäßen Geschäftsgang durch Untersuchung festgestellt wurden oder festgestellt hätten werden können. Bei Falschlieferungen oder Mengenfehlern gelangt § 378 UGB zur Anwendung.

**5.4** Mängel, die trotz Untersuchung bei Anlieferung erst später erkennbar werden, sind innerhalb von fünf (5) Tagen nach Erkennen, längstens jedoch binnen dreier (3) Monate ab Lieferung schriftlich zu rügen. Unterlässt der Käufer die fristgerechte Anzeige, so kann er Ansprüche auf Gewährleistung und Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie aus einem Irrtum über die Mangelhaftigkeit der Sache nicht mehr geltend machen (§ 377 Abs 2 UGB).

**5.5** Bei einem rechtzeitig angezeigten Mangel hat der Käufer nach Wahl von Merz Pharma Austria Anspruch auf

Nachbesserung oder Lieferung einer mangelfreien Sache („Nacherfüllung“). Die Nacherfüllung erfolgt am Ort der ursprünglichen Lieferung; sie gilt frühestens nach drei erfolglosen Versuchen als fehlgeschlagen. Ersetzte Teile und Waren gehen in Merz Pharma Austria' Eigentum über.

**5.6** Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer ohne die Zustimmung von Merz Pharma Austria den Liefergegenstand verarbeitet, ändert oder durch Dritte verarbeiten oder ändern lässt oder weiter veräußert und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird.

**5.7** Mängelansprüche verjähren, soweit gesetzlich zulässig, zwölf (12) Monate ab Übergabe.

**5.8** Schadensersatzansprüche oder ähnliche Ansprüche des Käufers, mit Ausnahme bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit von Personen, aus Produkthaftung und bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung durch Merz Pharma Austria, sind auf den einfachen Auftragswert beschränkt, soweit dieser nicht in grobem Missverhältnis zu den entstandenen Schäden steht wobei Schadensersatzansprüche in jedem Fall nur die reine Schadensbehebung, nicht alle weitere wie Folgeschäden, Drittschäden und entgangenen Gewinn umfassen.

## **6. Verletzung gewerblicher Schutzrechte**

Merz Pharma Austria steht dafür ein, dass die vertragsgemäße Nutzung der Ware im Bereich der Republik Österreich keine Patent-, Urheber- oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt.

## **7. Rechnung und Zahlung, Aufrechnungsverbot**

**7.1** Die vereinbarten Preise sind Nettopreise.

**7.2** Die Mindestauftragshöhe beträgt EUR 1.000,-- pro Auftrag, für Apothekendirektbelieferungen EUR 120,-- netto. Liegt der Warenwert der Rechnung unterhalb der Mindestauftragshöhe, wird eine Mehraufwands- pauschale von EUR 30,-- verrechnet.

**7.3** Der Kaufpreis ist mit Lieferung zur Zahlung fällig, dem Käufer wird jedoch Respiro von 30 Tagen eingeräumt, er hat daher die Rechnung innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum ungekürzt und bei Zahlung innerhalb der Respirofrist ohne Zinsbelastung zu bezahlen.

**7.4** Eingehende Beträge werden zunächst auf Kosten, dann auf von Zinsen und dann auf das Kapital, und da auf zunächst auf die älteste Schuld angerechnet (§1416 ABGB).

**7.5** Der Käufer schuldet Merz Pharma Austria bei Verzug vereinbarte Verzugszinsen in Höhe von 9,2 % über dem Basiszinssatz zzgl. einer pauschalen Bearbeitungsgebühr in Höhe von 40,- €. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

**7.6** Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Käufers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten, oder rechtskräftig festgestellt sind.

## **8. Unterlagen, Geheimhaltung, Nutzungsrechte und Datenschutz**

**8.1** Modelle, Muster, Zeichnungen, Daten, Materialien und

sonstige Unterlagen, die Merz Pharma Austria dem Käufer zur Verfügung stellt, verbleiben im Eigentum von Merz Pharma Austria und dürfen nur unter Beachtung der geltenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Schutzes geistigen Eigentums, durch den Käufer auf nicht exklusiver Basis genutzt werden.

**8.2** Der Käufer verpflichtet sich vorbehaltlich lediglich gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Offenlegungspflichten (von welchen Merz Pharma Austria, falls offengelegt wird, tunlichst vorab, sonst im Nachhinein verständigt wird), alle technischen, wissenschaftlichen, kommerziellen und sonstigen Informationen, die ihm von Merz Pharma Austria im Rahmen des Kaufes direkt oder indirekt zur Verfügung gestellt wurden (nachfolgend „**Vertrauliche Informationen**“) geheim zu halten. Die vorgenannte Geheimhaltungsverpflichtung gilt für die Dauer von fünf (5) Jahren nach Beendigung des Vertrages. Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind lediglich Informationen, (i) welche sich zum Zeitpunkt der Zurverfügungstellung bereits rechtmäßig im Besitz des Käufers befinden, (ii) rechtmäßiger Weise offenkundig sind oder (iii) rechtmäßig von Dritten erlangt wurden. Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind ferner Informationen, die gegenüber Personen offenbart werden, die einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen wenn diese sich vor Informationserhalt dazu verpflichten, die erlangte Information vertraulich zu halten. Der Käufer trägt die Beweislast für das Vorliegen dieser Ausnahmen. Der Käufer verpflichtet sich insbesondere, alle erforderlichen und geeigneten Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, damit die erlangten Vertraulichen Informationen jederzeit wirksam gegen Verlust sowie gegen unberechtigten Zugriff geschützt sind. Hierzu gehören insbesondere die Schaffung und Aufrechterhaltung von geeigneten und erforderlichen Zutritts- bzw. Zugriffsvorkehrungen für Räumlichkeiten, Behältnisse, IT-Systeme, Datenträger und sonstige Informationsträger, in bzw. auf denen sich Vertrauliche Informationen befinden, sowie die Durchführung geeigneter Unterweisungen für die Personen, die gemäß dieser Ziffer zum Umgang mit Vertraulichen Informationen berechtigt sind.

## 9. Rücknahmen

**9.1** Ordnungsgemäß ausgelieferte Ware wird nicht zurückgenommen.

**9.2** Arzneimittel werden auf Verlangen zwecks schadloser Beseitigung gemäß den Bestimmungen der Arzneimittelbetriebsordnung (AMBO) sowie der Delegierten Verordnung der EU Kommission 2016/161 zurückgenommen.

**9.3** Die Rücksendungskosten gehen zu Lasten des Käufers, es erfolgt kein Kostenersatz.

**9.4** Eine Rücknahme oder ein Umtausch von unansehnlich gewordenen Packungen ist nicht möglich.

**9.5** Werden Arzneispezialitäten im Warenverzeichnis des Österreichischen Apothekerverlages als "nicht

lieferbar" bezeichnet, erfolgt während dieser Zeit weder eine Rücknahme noch ein Umtausch.

**9.6** Die Streichung von Arzneispezialitäten aus dem Erstattungskodex des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger berechtigt nicht zur Rücksendung oder zum Umtausch. Merz Pharma Austria wird sich, wenn nicht geschäftspolitische Überlegungen der Merz Pharma Austria dem entgegenstehen, um die Beibehaltung der Erstattungsfähigkeit zu allen Zeiten bemühen, eine rechtliche Verpflichtung in diesem Zusammenhang trifft Merz Pharma Austria nicht. Bei Auflassung einer Arzneispezialität oder Packungsgröße und bei Zurücklegung der Zulassungsnummer wird der Arzneimittel-Vollgroßhandel mit Angabe des beabsichtigten Termins in angemessener Frist schriftlich verständigt. Die Rücknahme zum fakturierten Preis abzüglich des gewährten Rabattes erfolgt bis 2 Monate nach Streichung im Warenverzeichnis des Österreichischen Apothekerverlages. Die Rücksendung hat nach Möglichkeit in einer Lieferung zu erfolgen.

## 10. Salvatorische Klausel, Gerichtsstand und Rechtswahl

**10.1** Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung oder von Teilen einer Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie des darauf Bezug nehmenden Vertrages ist auf Bestand und Fortdauer des jeweiligen Vertrages ohne Einfluss. Die Unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch eine neue zu ersetzen, die der ursprünglichen Bestimmung wirtschaftlich am ehesten entspricht aber wirksam und durchsetzbar ist.

**10.2** Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf („CISG“) und der Kollisionsregeln des Internationalen Privatrechts.

**10.3** Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

Gültig ab: 01.06.2022

**MERZ PHARMA AUSTRIA GmbH**

A-1110 Wien, Guglgasse 17

[www.merz.co.at](http://www.merz.co.at)

FN40480f. HG Wien – ATU 43607708

Unterschrift:

Name: Dr. Karsten Schlemm



ppa Dr. Sibylle Mondik